Satzung

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Schenefeld

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 02.04.1990 (GVOBI. Schl. -H. S. 159), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 20.01.1990 (GVOBI. Schl. -H. S. 50) und des § 11 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 22.12.1972 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 30.06.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Weitergeltung von Ortsrecht

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Stadt Schenefeld i. d. F. der Datenschutzsatzung vom 01.12.1993 gilt unverändert weiter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Schenefeld, den 04.07.1994

Stadt Schenefeld Der Magistrat

von Appen Bürgermeister